Die Reinigungs- und Desinfektionsanstalt ist bestimmt für polizeilich festgenommene, der Reinigung bedürftige Personen und für solche, die sich zu diesem Zwecke freiwillig hier melden. Die Reinigung erfolgt durch ein Bad und gleichzeitige Desinfektion der Kleider. Reinigungsbedürftige können sich werktäglich mittags 1 Uhr beim Pförtner melden. Für ein Reinigungsbad und Desinfektion der Kleider wird ℳ 1.— berechnet. Notorisch mittellose Personen zahlen keine Reinigungskosten.

Das Leichenschauhaus dient zur Aufnahme aller Leichen, bezüglich deren ein polizeiliches Interesse vorliegt. Diese Leichen werden bis zur Beerdigung in Kühlzellen aufbewahrt, und wenn unbekannt, in Schauzellen ausgestellt.

Die Anatomie enthält 2 Laboratorien, 2 Obduktionsräume, eine wissenschaftliche Bibliothek und einen Hörsaal für die Lehrkurse freiwilliger Krankenpfleger und zur Vorbereitung für die Heilgehilfenprüfung.

In dem Beobachtungshause finden in Epidemiezeiten gesunde Personen aus infizierten Häusern oder Schiffen Aufnahme, durch deren Isolierung der Verbreitung von Seuchen vorgebeugt werden soll. Es können hier etwa 70 Personen untergebracht werden.

Im Hafenkrankenhause finden jederzeit Aufnahmen statt. Das tarifmäßige Kostgeld ist das gleiche wie in den übrigen staatlichen Krankenhäusern. Für ärztliche Hilfe und Anlegung eines Verbandes werden die schragenmässigen Gebühren und die baren Auslagen berechnet. Besuchszeit der Kranken ist Sonntags und Mittwochs nachmittags von 2—4, in dringenden Fällen auch zu jeder anderen Tageszeit.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Das staatliche Institut für Geburtshilfe

an der Finkenau und Uferstrasse (Eingang und Einfahrt Finkenau 35) untersteht der Gesundheitsbehörde. Die Anstalt bietet Platz für 60 Schwangere, 128 Wöchnerinnen, 30 Heimlinge, 20 unterleibskranke Frauen und 40 kranke und pflegebedürftige Säuglinge. Das Institut dient gleichzeitig zur Ausbildung der Hebammen, Wochenpflegerinnen und Säuglingspflegerinnen. Meldungen zur Teilnahme an den Ausbildungskursen werden im Gesundheitsamt, Bugenhagenstr. 10, IV. Stock über Hochpt., entgegengenommen. Für die Aufnahme in das Institut für Geburtshilfe gelten die nachstehend abgedruckten Bedingungen. Die Bedingungen für die Zulassung der Hebammen-, Wochenpflege- und Säuglingspflegeschülerinnen sind im Gesundheitsamt zu erfragen. Das Institut dient in beschränktem Maße dem Unterricht der Medizinstudierenden der Universität.

Aufnahmebedingungen des Instituts für Geburtshilfe in Hamburg. Das Institut dient zur Aufnahme von Schwangeren, Wöchnerinnen, unterleibskranken Frauen und von kranken und pflegebedürftigen Säuglingen, soweit deren Krankheit nicht durch die Luft übertragbar ist. Zwecks Aufnahme einer Person müssen vorgelegt werden: 1. Legitimationspapiere, als: Geburtsurkunde oder Taufschein, Meldeschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Heiratsurkunde oder Trauschein, sowie 2. für kranke Erwachsene und Kinder die Bescheinigung eines Arztes, nach der eine für die Behandlung im Institut geeignete Krankheit vorliegt. Ausserdem muss das Kostgeld entsprechend der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer im Institut, und zwar längstens für 30 Tage, vorausgezahlt oder durch Beibringung eines Überweisungsscheines von der zahlungspflichtigen Krankenkasse oder von dem Arbeitgeber sichergestellt werden. Personen, welche im Hamburgischen Staate weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, haben neben der vorstehend geforderten Sicherstellung der Kostenzahlung auf Anfordern eine Zahlungsbürgschaft der Gemeinde ihres bisherigen Wohnortes für die ganze Dauer der Verpflegung beizubringen. Für mittellose Personen ist ein Überweisungsschein des Armenverbandes in der Stadt Hamburg des Wohlfahrtsamts oder der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen. Schwangere der III. Verpflegungsklasse können nach Sicherstellung des Kostgeldes für die späteren Wochenbettstage unentgeltlich verpflegt werden, solange sie sich an den Hausarbeiten des Instituts beteiligen. Pfleglinge der III. Verpflegungsklasse, die nach Ablauf des Wochenbettes im Institut verbleiben und imstande sowie bereit sind nach ihren Kräften mitzuarbeiten, oder neben ihrem eigenen ein fremdes Kind zu stillen (Heimlinge), werden ebenfalls nebst eigenem Kind unentgeltlich verpflegt. Die Schwangeren und Wöchnerinnen erhalten ausserdem für jeden Tag, an dem sie arbeiten oder Ammendienste leisten, bei der Entlassung eine Vergütung von 30 ₰ für den Arbeitstag. Die Kostgängerinnen der I. Klasse teilen, je nachdem die Bestimmung des Arztes dies anordnet, mit einer, die der II. Klasse mit 3 bis 4 Personen das Zimmer. Die Art der Verpflegung der verschiedenen Klassen ist durch die Speisebestimmungen geregelt. Besuchszeit ist für Kostgängerinnen täglich, im übrigen Mittwochs und Sonntags, von 2½ bis 4 Uhr. Die Aufnahmen finden in der Regel wochentags zwischen 10 Uhr vormittags und 4 Uhr nachmittags, in dringenden Fällen aber auch zu jeder anderen Zeit statt. Kranke und sonstige Pfleglinge werden nicht vom Institut eingeholt; der Transport ist von ihnen selbst, ihren Angehörigen oder Vertretern zu beschaffen. Soll der Transport vermittelst des Krankenwagens der Hamburger Sanitätskolonne erfolgen, so ist dieser bei der Polizeibehörde zu bestellen. Alle Wöchnerinnen müssen, wenn der Arzt dies verordnet, selbst stillen. Der leitende Arzt hat das Recht, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen in ein staatliches Krankenhaus auf Kosten der Kranken überführen zu lassen. Alle Kranken und Pfleglinge haben sich der bestehenden Hausordnung zu unterwerfen. Die Höhe des zu zahlenden Kostgeldes ist geregelt durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1920 und beträgt:

	A. für hiesige*)	B. für auswärtige**)
1) Für diejenigen, die ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten		
in der I. Verpflegungsklasse	140.— ℳ	150.— ℳ für den Tag
„ „ II. „	110.— „	120.— „ „ „ „
„ „ III. „	—.— „	—.— „ „ „ „
2) für Flaschenkinder und Brustkinder der unter 1) aufgeführten Personen		
in der I. Verpflegungsklasse	25.— ℳ	30.— ℳ für den Tag
„ „ II. „	20.— „	22.— „ „ „ „
„ „ III. „ für Flaschenkinder	10.— „	15.— „ „ „ „
„ „ III. „ „ Brustkinder	6.— „	9.— „ „ „ „
3) für gynäkologische Kranke und für kranke bezw. pflegebedürftige Säuglinge		
in der I. Verpflegungsklasse	120.— ℳ	150.— ℳ für den Tag
„ „ II. „	60.— „	100.— „ „ „ „
„ „ III. „ f. Erwachsene	35.— „	40.— „ „ „ „
„ „ III. „ „ Kinder unt. 10 J.	20.— „	30.— „ „ „ „

*) Unter „hiesige" sind stets solche zu verstehen, die im hamburgischen Staate wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

**) Unter „auswärtige" sind stets solche zu verstehen, die im hamburgischen Staate weder wohnen, noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden jeder für sich als ein Verpflegungstag gerechnet. Ärztliche Auskunft über Pfleglinge wird nur vormittags zwischen 9⅓ und 9¾ Uhr erteilt. — Telephonische Auskunft kann nicht gegeben werden.

Besondere Anschaffungen, wie Bruchbänder und dergl., sind in den Kostgeldsätzen nicht enthalten. Für Behandlung mit Radium oder Mesothorium sind von allen Pfleglingen, mit Ausnahme der in der III. Klasse verpflegten hiesigen, an das Krebsforschungsinstitut e. V. als den Eigentümer, Entleihgebühren zu entrichten, für die ein besonderer Tarif besteht.

Das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten

untersteht der Gesundheitsbehörde. Diese wissenschaftliche Anstalt, belegen in der Bernhardstrasse 74, St. Pauli, hat eine Krankenabteilung mit 60 Betten. Sie dient zur Behandlung aller aus den warmen Ländern zurückkehrenden Erkrankten, sowohl der Beamten, Kaufleute usw., als auch der Seeleute.

Das Kostgeld beträgt:

A. Für Personen, die im hamburgischen Staate wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind:

in der I. Verpflegungsklasse	Mk. 120.—	für den Tag
„ „ II. „	„ 60.—	„ „ „
„ „ III. „	„ 35.—	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren	„ 20.—	„ „ „

B. Für alle übrigen Personen:

in der I. Verpflegungsklasse	Mk. 150.—	für den Tag
„ „ II. „	„ 100.—	„ „ „
„ „ III. „	„ 40.—	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren	„ 30.—	„ „ „

Besuchszeit an Sonn- und Festtagen, sowie am Mittw. Nachm. von 2—4, Kostgänger täglich von 2—4 Uhr.

Im übrigen siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen Seite 25.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

B. Staatskrankenanstalten

Staatskrankenanstalt Friedrichsberg in Barmbeck.

Eingang vom Kilbecktal, hat Platz für 1200 Kranke der III., 150 der II. und 100 der I. und A-Verpflegungsklasse; ferner Abteilungen für 60 Nervenkranke und für 30 Jugendliche. Die Anstalt ist in den Jahren 1862 bis 1864 erbaut worden und wurde am 17. November 1864 bezogen. Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. et phil. Wilhelm Weygandt; Verwaltungsdirektor: Aug. Eduard Plogk; Oberärzte: Prof. Dr. Albert Louis Buchholz und Prof. Dr. Eduard Alexander Victor v. Grabe. Die Anstalt ist der Gesundheitsbehörde unterstellt und ist bestimmt zur Aufnahme Geisteskranker, die ihren ständigen Wohnsitz im Hamburgischen Staate haben. Bei der Aufnahme des Kranken sind mitzubringen: 1. Bescheinigung eines Arztes, die die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung nachweist, 2. Legitimationspapiere zur persönlichen Legitimation: Anmeldeschein, Geburtsurkunde oder Taufschein, Heiratsurkunde oder Tauf- und Trauschein. Das Kostgeld ist für einen Monat im voraus zu zahlen. Als Bürgschaft für die fernere pünktliche Zahlung ist die Verpflichtung einer zahlungsfähigen Person einzuliefern. Im Falle der Mittellosigkeit ist ein Ueberweisungsschein der Allgemeinen Armenanstalt beizubringen, welcher von dem Armenvorsteher des Bezirks auszustellen ist, in welchem der Kranke wohnt. In dringenden Fällen wird die sofortige Hilfe nie versagt und Aufnahme gewährt, wenn auch vorstehende Bedingungen nicht erfüllt sind. Jeder Kranke, für den die tarifmässige Zahlung ganz oder teilweise nicht geleistet wird, wird der Allgemeinen Armenanstalt angemeldet. Diese leistet dann der Staatskrankenanstalt Zahlung aus öffentlichen Mitteln und betreibt den möglichen Ersatz der verursachten Ausgabe. Sprechzeit der Anstaltsärzte ist täglich von 12 bis 1 Uhr in der Anstalt. Besuche bei den Kranken, wenn deren Zustand es erlaubt, werden zugelassen: für Patienten A u. I. Klasse Mittwochs u. Sonntags von 2 bis 5 Uhr, für die übrigen Kranken Sonntags von 2 bis 4 Uhr. Für den Besuch der Kranken werden Einlasskarten ausgegeben, welche im Verwaltungsbureau der Anstalt zu empfangen sind,

Das Kostgeld beträgt:

A. Für Personen, die im hamburgischen Staate wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind.

In der Verpflegungsklasse A.	Mk. 100.—	für den Tag
in der I. „	„ 75.—	„ „ „
„ „ II. „	„ 50.—	„ „ „
„ „ III. „ für Erwachsene	„ 25.—	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren	„ 10.—	„ „ „

B. Für Personen, welche in Hamburg weder wohnen, noch hier der Krankenversicherungspflicht unterliegen:

In der Verpflegungsklasse A.	Mk. 150.—	für den Tag
„ „ I. „	„ 120.—	„ „ „
„ „ II. „	„ 70.—	„ „ „
„ „ III. „ für Erwachsene	„ 35.—	„ „ „
für Kinder unter 15 Jahren	„ 12.—	„ „ „

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

Staatskrankenanstalt Langenhorn.

Die Staatskrankenanstalt Langenhorn wurde 1892 als landwirtschaftliche Kolonie mit 200 Krankenbetten gegründet. Seit 1898 selbständige Anstalt, wurde sie dreimal erweitert und zählt zur Zeit 2000 Krankenbetten, und 55 verschiedene Gebäude, darunter 35 Krankenhäuser.

Die Anstalt hat nur eine Verpflegungsklasse. Die Kranken werden von der Staatskrankenanstalt Friedrichsberg der Langenhorner Anstalt zugewiesen. Untersuchungs- und Strafgefangene werden unmittelbar übernommen. Das Anstalts-Terrain umfasst 150 ha, davon ein Teil Wald. In dem ausgedehnten landwirtschaftlichen Betrieb werden Kranke beschäftigt. Dampfheizung der Gebäude, elektrische Beleuchtung, eigene Wasserversorgung. Seit 1918 ist der Anstalt eine Abteilung für innere Erkrankungen, (Lungenkrankheiten) mit freier Aufnahme angegliedert.

Direktor: Prof. Dr. Neuberger. Oberärzte: Prof. Dr. Gerhard Schäfer, Dr. Heinrich Körtke und Dr. Max Sierau. Verwaltungsdirektor: Hermann Kohlmeyer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals im Abschn. I. Siehe Inhaltsverz. unter Gesundheitsbehörde.

C. Privat-Krankenanstalten.

Schwesternheim und Krankenhaus Bethanien.

Ecke der Martini- und Frickestr., Eppendorf. Die Anstalt steht unter der Leitung des Direktors Pastor H. Ramke und der Oberin Sophie Hurter, sowie eines Vorstandes, dem ausser Genannten noch angehören: Pastor J. Coobs, Pastor H. Schröder und Pastor H. Meyer. Die ärztliche Leitung ruht in den Händen zweier Oberärzte, von welchen Dr. Paul Aly der chirurgischen und Dr. O. Bieling der medizinischen Abteilung vorsteht, sowie des in der Anstalt wohnenden Hausarztes Dr. Friedr. Bonhoff. Doch ist es jedem Kranken freigestellt, sich von seinem eigenen Arzte behandeln zu lassen, dem die Anstalt zu etwaigen Operationen ihr reichhaltiges Instrumentarium zur unentgeltlichen Benutzung stellt.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.